

Statuten von TRIVAPOR Verein

Art. 1 – Name

TRIVAPOR Verein Dampfschifffahrt auf den Juraseen (im folgenden: TRIVAPOR oder der Verein; auf französisch: TRIVAPOR Association Navigation à vapeur sur les lacs jurassiens) ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Sekretariats.

Art. 2 – Zweck

TRIVAPOR bezweckt die Wiederinbetriebnahme von Dampfschiffen auf dem Bieler-, Neuenburger- und Murtensee, den Unterhalt der wieder in Betrieb genommenen Schiffe und die Förderung ihrer Benützung durch das Publikum.

Zu diesem Zweck unterstützt TRIVAPOR die Stiftung TRIVAPOR Dampfschifffahrt auf den Juraseen, indem er ihr die nötigen Mittel beschafft.

Art. 3 – Mitglieder

Es können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglieder werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Überweisung des ersten Jahresbeitrages, nach Annahme durch den Verstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Nichtbezahlens des Jahresbeitrages oder wegen Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins ist Sache des Vorstandes.

Die Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes können vom Betroffenen vor die Generalversammlung gebracht werden.

Art. 4 – Finanzen

Der Verein verfügt über folgende Geldmittel:

- a. Jahresbeiträge
- b. Gaben
- c. Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen, die mit der Dampfschifffahrt zu tun haben.

Der Jahresbeitrag beträgt 30 Franken für Einzelmitglieder, 50 Franken für Paare, 200 Franken für juristische Personen und öffentliche Körperschaften.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 5 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Sie findet mindestens einmal im Jahr während des ersten Semesters statt.

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre.

Sie kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wählen.

Art. 6 - Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und höchstens neun andern Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst.

Er kann Kommissionen wählen, welche aus Mitgliedern des Vorstandes und andern Personen bestehen.

Er informiert die Mitglieder des Vereins regelmässig über seine Entscheide, seine Vorhaben und die erreichten Resultate.

Art. 7 – Auflösung

Der Verein kann sich jederzeit auflösen. Der Entscheid erfolgt auf Vorschlag der Generalversammlung durch alle Mitglieder, welche schriftlich konsultiert werden. Er benötigt zwei Drittel aller Stimmenden.

Das Guthaben des Vereins geht an andere juristische Personen, die von der Steuer befreit sind und ähnliche Zwecke verfolgen.

Angenommen durch die Gründerversammlung vom 23. August 1999, in Neuenburg. Revidiert am 22. Mai 2003, 16. April 2005 und 16. April 2011.

Der Präsident Der Sekretär

Willy Schaer Sébastien Jacobi

Neuchâtel, 4. Mai 2011